

Hinweis für Auszubildende zu Fehlzeiten

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und für den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beinhaltet in § 11 die Regelung, dass zur Abschlussprüfung nur zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit (...) zurückgelegt hat. Weiter heißt es dort, dass das Zurücklegen der Ausbildungsdauer die regelmäßige Anwesenheit in der Berufsschule und bei dem Ausbilder erfordert. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit in der Berufsschule oder im Ausbildungsbetrieb erfolgt grundsätzlich eine Entscheidung im Einzelfall. Gleiches gilt, wenn trotz einer Fehlzeit von weniger als 10 % wesentliche Ausbildungsabschnitte entfallen sind. Erhebliche Fehlzeiten können dazu führen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels als gefährdet angesehen wird und damit eine Zulassung zur Abschlussprüfung möglicherweise nicht erfolgen kann.

Selbstverständlich lässt sich zu Beginn der Ausbildung noch nicht feststellen, ob die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen kann, sondern erst im Verlauf der Ausbildung bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung. Sollten aber zu diesem Zeitpunkt erhebliche Fehlzeiten festgestellt werden, wird eine Anhörung ihrer Person und der Ausbilderin / des Ausbilders erfolgen, um anschließend zu entscheiden, ob das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet und wie weiter zu verfahren ist.

Bei Fragen steht Ihnen die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gerne zur Verfügung. Diese erreichen Sie unter Tel. 0211 / 4950212 (Frau Fitzner).